

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Herr Dr. Schmitz

Referat: RA2
Tel.: 030 18 580-9642
Fax: 030 18 580 9648
e-Mail: schmitz-ge@bmj.bund.de
Az.: 37 II – R1 31641/2007
Datum: 04. November 2008

An den/die

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Schiffbauerdamm 5
10117 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
Littenstraße 9
10179 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Breite Strasse 29
10178 Berlin

Bundesverband der Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen
Postfach 43 54
55033 Mainz

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
(BDIU)
Friedrichstraße 50 – 65
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V.
Kronenstraße 30
7.0174 Stuttgart

Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände e.V.
Rheinweg 24
53111:3 Bonn

Bundes Vereinigung Deutscher Handelsverbände e.V.
Am Weidendamm 1 a
1011,7 Berlin

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

Deutsche Landesgruppe der AIPPI
Internationale Vereinigung, für den Schütz des geistigen Eigentums
Georg-Glock-Straße 3
40474 Düsseldorf

Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50663 Köln

Deutscher Anwaltverein (DAV)
Littenstraße 11
10179 Berlin^

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Lehrstuhl für Rechtsinformatik Universität des Saarlands
Im Stadtwald
66123 Saarbrücken

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB)
Mahnstedtener Berg 27
50259 Pulheim

Deutscher Industrie-- und Handelskammertag (DIHK)
Breite Str. 29
10178 Berlin

Deutscher Journalistenverband Pressehaus 2107
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Deutscher Mieterbund e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Deutscher Presserat
Gerhard-von-Are-Straße 8
53111 Bonn

Deutscher Richterbund
DRB)
Bundesgeschäftsstelle
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA
Postfach 30 12 40
0722 Berlin

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Haus & Grund Deutschland
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
Mohrenstraße 33
10117 Berlin

Institut für Urheber- und Medienrecht
Salvatorplatz 1
30333 München

Heue Richtervereinigung e.V. (NRV)
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Patentankammer
Tal 29
80331 München

Rechtsankammer bei dem Bundesgerichtshof
Bundesgerichtshof (Zimmer 211/212)
Herrenstraße 45 a
76133 Karlsruhe

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)
RAV-Geschäftsstelle
Greifswalderstraße 4
10405 Berlin

Verdi Bundesverwaltung
Verbindungsbüro
Paula-Thierte-Ufer 10
10179 Berlin

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
Haus der Presse
Markgrafenstrasse 15
10969 Berlin

Verband zur Förderung der Rechtspflege und Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e.V.
– Amtsrichterverband
Am Dill 164
48163 Münster

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer
Professor Dr. Hanns Prütting
Institut für Verfahrensrecht
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Vereinigung von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes - VPP
Geschäftsstelle Uhlandstraße 1
47239 Duisburg

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main
Landgrafenstraße 24 B
61343 Bad Homburg v.d.H

BETREFF: Änderungen Im Recht der einstweiligen Verfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages prüft das Bundesministerium der Justiz .derzeit, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um die Chancengleichheit zwischen Antragsteller und Antragsgegner im einstweiligen Verfügungsverfahren zu verbessern. Anlass sind Beschwerden über Missbrauch insbesondere im Bereich des Presse- und Verlagswesens wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der sog. fliegende Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO wird in der Praxis gerade bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten in größerem Maße dazu genutzt, ein Verfahren durch das sog. forum-shopping an die Gerichte zu bringen, die in der konkreten Materie als besonders antragstellerfreundlich gelten. Es soll auch vorkommen, dass Rechtssachen sogar parallel an verschiedenen Gerichten anhängig gemacht werden. Die überhängigen Verfahren, werden dann entweder nach der zuerst erlassenen einstweiligen Verfügung oder nach einem negativen Hinweis des Gerichts zurückgenommen. Die Rechtsprechung schränkt den "fliegenden Gerichtsstand" zumindest im Bereich von Internetdelikten schon jetzt ein.

Der Verfügungsgrund (Dringlichkeit der Regelung durch einstweilige Verfügung) wird in der

Rechtspraxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise sollen Antragsteller erst geraume Zeit nach Eintritt der behaupteten Rechtsverletzung zu einem ihnen günstig erscheinenden Zeitpunkt eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz beantragen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Dringlichkeit wird in der ZPO nicht stärker akzentuiert. Eine stärkere Ausformung könnte angezeigt sein, um die Rechtsprechung für die Beteiligten vorhersehbarer und widerspruchsfreier zu machen.

Dies gibt Anlass, über folgende Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) nachzudenken:

- Einem Missbrauch, des "fliegenden Gerichtsstandes" nach. § 32 ZPO könnte dadurch begegnet werden, dass der Antragsteller in den Fällen, in denen der Tatort bzw. Schadensort beliebig ist, oder überall in Deutschland liegen kann, auf konkrete Gerichtsstände verwiesen wird (z.B. am Wohnsitz des Antragstellers oder des Antragsgegners),
- Im Gesetz könnte bestimmt werden, ab wann eine Dringlichkeit zu verneinen ist, weil der Antragsteller die Verletzung bereits einen längeren Zeitraum hingenommen hat. Eine alternative Regelung könnte darin bestehen, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist die Dringlichkeit zumindest so weit entfällt, dass vor Entscheidung über den Antrag eine Anhörung des Antragsgegners (die schriftlich oder mündlich erfolgen kann) vorzuschreiben ist. Für die gesetzliche Ausgestaltung käme in "beiden Fällen sowohl eine unbedingte Ausschluss! bei Hinnaahme einer Rechtsverletzung von mehr als einem bis drei Monaten, als auch ein flexibleres Regelbeispiel oder ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "unverzüglich" in Betracht,
- Ferner wird eine gesetzlich vorgeschriebene Belehrung des Verfügungsgegners; über den zulässigen Rechtsbehelf und ggf. über einen Anwaltszwang erwogen,

Für den Fall, dass Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich bis zum 31. Januar 2009 dazu äußern könnten, ob aus Ihrer Sicht ein entsprechender Handlungsbedarf besteht dem mit den vorgenannten Überlegungen begegnet werden kann. Ich wäre Ihnen auch für Anregungen dankbar, ob andere gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Antragsteller und Antragsgegner im einstweiligen Verfügungsverfahren angezeigt erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Meyer-Seitz